



Reglement über die Gebühren

bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von
Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-
Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Grundsatz

Art. 1

¹ Aus seelsorgerischen Gründen kann der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde.

^{1a} bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Reformierten Kirchen angehören und

^{1b} bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Höhe der Gebühren

Art. 3

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.-, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen.

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt Fr. 280.-
- b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen Fr. 250.-
- c) Organistenbesoldung Fr. 180.-
- d) Sigristenbesoldung, 3 Stunden, Fr. 180.-
- e) Benützung der Kirche Fr. 250.-
- f) Sekretariatskosten Fr. 100.-

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb der Kirche stattfindet.
- b) falls die kirchliche Beerdigung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

⁵ Zur Gebühr werden zusätzliche Seelsorgeeinsätze der Pfarrer mit Fr. 140.-/Std verrechnet.

Härtefälle

Art. 4

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der Reformierten Kirche angehören.

Rechnungsstellung

Art. 5

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Inkrafttreten und Anpassung

Art. 6

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

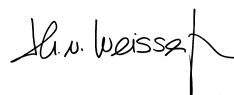
Genehmigung:

So beraten und genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Juni 2007.

Reformierte Kirchgemeinde Meiringen

Präsidentin

Sekretär



Theres von Weissenfluh

Dres Winterberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Sekretär bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Juni 2007 im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 4. Mai 2007 bekannt.

Meiringen, 7. Juni 2007

Der Sekretär:



D. Winterberger